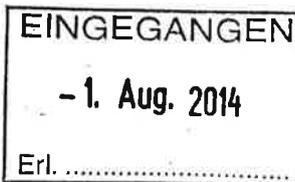




Joachim Herrmann, MdL

BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Landesgeschäftsstelle
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg



München, 29. Juli 2014
IA1-1011.1-52

**Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Gespräch am 13. Mai 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf unser Gespräch am 13. Mai 2014.

Zu dem Ihnen im Rahmen der Verbändeanhörung übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften hatten Sie vorgeschlagen, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG-E) und die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Planunterlagen im Internet (Art. 27a BayVwVfG-E) verbindlich vorzuschreiben und die materielle Präklusion für Einwendungen aufzuheben. Zusätzlich hatten Sie gebeten, zum Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Nach Bewertung der eingegangenen Stellungnahme kann ich zu Ihren Anliegen Folgendes mitteilen:

Unseres Erachtens ist es nach wie vor sinnvoll, die neu in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes eingefügten Bestimmungen zur frühen Öffentlichkeitsbe-

teiligung und zur Internetveröffentlichung unverändert in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz zu übernehmen und von weiteren über die Regelungen des Bundes hinausgehenden Änderungen abzusehen.

Der Erfolg einer dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorgelagerten Öffentlichkeitsbeteiligung setzt die Bereitschaft des Vorhabenträgers voraus, sich bei der Planung auf Kritik und Anregungen von außen einzulassen. Eine zwingende Regelung wäre deshalb mit der Intention des Konzepts kaum zu vereinbaren. Die Einführung echter Rechtspflichten würde dem informellen Charakter der Vorphase vor Antragstellung widersprechen. Zwang wäre dem Ziel einer offenen, an einer sachlichen Auseinandersetzung orientierten Beteiligungsform kaum dienlich. Eine verpflichtende Regelung würde überdies eine dem Bestimmtheitsgebot genügende Festlegung des Anwendungsbereichs voraussetzen. Dies liefe auf eine gesetzliche Auflistung aller in Betracht kommenden Vorhaben hinaus, wofür das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht der richtige Ort wäre.

Die Gestaltung der Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung im Internet als "Soll-Regelung" trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können und noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen. Vor allem aber kann mit der "Soll-Regelung" sichergestellt werden, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z.B. der berechnigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder besondere Datenschutzbelange) entgegenstehen.

Ihrem Vorschlag der Einrichtung einer zentralen Internetplattform für alle Verfahren möchten wir nicht näher treten, da angesichts der Vielzahl unterschiedlichster Verfahren und der tätig werdenden Behörden Internetveröffentlichungen jeweils vor Ort in eigener Regie verantwortet werden sollten.

Ferner sind wir der Auffassung, dass eine materielle Präklusion im Hinblick auf die Effizienz des Verfahrens und die Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit nach wie vor notwendig ist. Der Wegfall der Präklusion würde dazu führen, dass auch noch zu einem sehr späten Verfahrenszeitpunkt Einwendungen geltend gemacht werden könnten, auf die dann die Behörden unter Umständen nicht oder nicht mehr rechtzeitig oder angemessen reagieren könnten. Im Übrigen ist die

Präklusion auch überwiegend im Fachrecht des Bundes (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 17a Nr. 3 FStrG, § 43b Nr. 1 EnWG) und in § 2 Abs. 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes normiert, für die der bayerische Gesetzgeber ohnehin keine Regelungskompetenz besitzt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehen diese Präklusionsregelungen mit dem Unionsrecht in Einklang. Danach genügt die Feststellung angemessener Ausschlussfristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen grundsätzlich dem europarechtlichen Effektivitätsprinzip, weil sie ein Anwendungsfall des grundlegenden Prinzips der Rechtssicherheit ist. Soweit Sie auf das von der Europäischen Kommission angestrebte Vertragsverletzungsverfahren verweisen, ist der Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Die Staatsregierung hat zwischenzeitlich entschieden, den Gesetzentwurf nunmehr dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten. Das weitere Verfahren liegt damit in den Händen des Landtags. Dieser bietet den entsprechenden öffentlichen Rahmen, in dem unter Mitwirkung aller Beteiligten die für die weitere Diskussion bedeutsamen Standpunkte sowohl in fachlicher als auch in politischer Hinsicht vorgetragen und gewürdigt werden können. Eine öffentliche Anhörung auch zu den von Ihnen vorgetragenen Gesichtspunkten wurde bereits im letzten Jahr anlässlich der Beratungen zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes im Deutschen Bundestag durchgeführt.

Mit Blick auf eine Stärkung der Bürgerbeteiligung in Bayern darf ich ergänzend darauf hinweisen, dass der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen des Bayerischen Landtages am 16. Oktober 2014 eine öffentliche Expertenanhörung zu den Gesetzentwürfen der Staatsregierung (LT-Drs. 17/1745) sowie der Fraktionen der SPD (LT-Drs. 17/403) und der Freien Wähler (LT-Drs. 17/790) zur Einführung von Volksbefragungen bzw. Volksabstimmungen bei landesweit bedeutsamen Vorhaben durchführen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hubert Goeder". The signature is written in a cursive style with a long horizontal line extending to the right.

